

► Verjährung

Wer miteinander redet, hindert den Verjährungseintritt

| Verhandeln die Parteien nach Kündigung eines Bauvertrags über dessen Fortsetzung, ist regelmäßig die Verjährung eines restlichen Vergütungsanspruchs aus § 649 S. 2 BGB gehemmt. |

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Der BGH (5.6.14, VII ZR 285/12, Abruf-Nr. 142025) musste nun entscheiden, ob dies auch gilt, wenn die Parteien gar nicht unmittelbar über den Anspruch verhandeln, der zu verjähren droht, sondern über die Gesamtsituation, die dem Anspruch zugrunde liegt.

Am einfachsten wäre es natürlich gewesen, wenn die Parteien eine verjährungshemmende oder –verlängernde Abrede getroffen hätten (s.o., S. 167).

MERKE | Der BGH (a.a.O.) stellt klar: Mit „Umständen“ ist im Sinne eines Lebenssachverhalts die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände gemeint, die nach dem Verständnis der Verhandlungsparteien einen Anspruch erzeugen, wobei das Begehren nicht besonders beziffert oder konkretisiert sein muss. Ausnahmsweise wirkt die Hemmung nicht für einen abtrennbaren Teil eines Anspruchs, wenn die Parteien nur über den anderen Teil verhandelt haben. Eine solche Beschränkung der Hemmungswirkung muss sich aus dem Willen der Verhandlungsparteien aber eindeutig ergeben (BGH NJW 98, 1142).

► Verjährung

Vereinbarungen ändern Rechtscharakter

| Tritt an die Stelle laufender Unterhaltszahlungen im Interesse beider Beteiligten ein Abfindungsbetrag, entfällt die für eine Unterhaltsschuld charakteristische Erbringung der Leistung in zeitlicher Wiederkehr und für bestimmte Zeitabschnitte. |

Durch Prozessvergleich haben die Parteien u.a. Regelungen zum Kindes- und Trennungsunterhalt getroffen und dabei rückständigen, gegenwärtigen und künftigen Unterhalt zu einem Abfindungsbetrag zusammengefasst. Das hat nach dem BGH (9.7.14, XII ZB 719/12, Abruf-Nr. 142472) Auswirkungen auf die Verjährung. Die Unterhaltsschuld ist als Abfindungsbetrag nicht mehr in einzelne Forderungen zerlegbar. Damit sind auch keine künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen i.S.v. § 197 Abs. 2 BGB mehr vorhanden und die titulierten Ansprüche verjähren – für den Gläubiger günstig – erst nach 30 Jahren.

MERKE | Soweit rechtskräftig titulierte Ansprüche künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, zu denen insbesondere Zinsen, künftige Mietzinsansprüche und auch Ansprüche auf laufenden Unterhalt gehören, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 197 Abs. 1 ZPO die regelmäßige Verjährungsfrist.

**IHR PLUS IM NETZ**fmp.iww.de
Abruf-Nr. 142025**SIEHE AUCH**Musterformulierung
S. 167 in dieser Ausgabe**IHR PLUS IM NETZ**fmp.iww.de
Abruf-Nr. 142472Hier gelten andere
Verjährungsfristen